



Betreuungsvertrag

zwischen

der Softdoor GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Andreas Heck

und den Personensorgeberechtigten

Herrn und/oder Frau

.....
Name, Vorname

in Rechtsstellung zum Kind als

- personensorgeberechtigte/r Eltern/Elternteil
- sonstiger Erziehungsberechtigter unter Vorlage einer Vollmacht des Personensorgeberechtigten

wohnhaft

.....
Anschrift

über die Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes
in der **Betreuung im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“**
an der
Schule in der Weschnitzauen
Freiherr vom Stein Str. 1 in 68647 Biblis

_____, geboren am _____
Name des Kindes

Hinweise zum Sozialdatenschutz

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs.1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung der Betreuungseinrichtung betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen die Betreuungseinrichtung zusammenarbeitet. Die Betreuungseinrichtung benötigt diese Daten und Ermächtigungen für die verantwortungsbewusste Betreuung, Förderung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre



Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; die Betreuungseinrichtung behält es sich vor, ihr Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Vertragsverhandlungen wenig mitwirkungsvoll zeigen. Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn das Betreuungsverhältnis endet und keiner der Vertragspartner mehr ein begründetes Interesse an deren weiteren Aufbewahrung hat.

I. Aufnahmebedingungen

§ 1 Gebühren

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Kostenbeitrag zum Betreuungsplatz des Kindes zu leisten. Wenn dies aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unzumutbar ist, kann durch die Personensorgeberechtigten eine Kostenübernahme beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Über die Höhe und die Zahlungsweise des Kostenbeitrages wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Die Gebühren für das Modul 1 (Betreuungszeiten von 7.30Uhr – 15.00Uhr) betragen ohne Mittagessen 141€/Monat.

Die Gebühren für das Modul 2 (Betreuungszeiten von 7.30Uhr – 17.00Uhr) betragen ohne Mittagessen 169€/Monat.

Die Gebühren werden für jedes Schuljahr neu berechnet und den Eltern jeweils im Sommer für das Folgejahr bekannt gegeben.

Die Gebühren sind auf 12 Monate kalkuliert und daher monatlich in gleicher Höhe fällig.

Dabei sind Ferienzeiten, Fehltage, Krankheitstage, Schließzeiten sowie sonstige Abwesenheiten (z.B. Schulausflüge) mitkalkuliert. Abwesenheitszeiten können daher nicht erstattet werden. Bei längeren Schließzeiten aufgrund behördlicher Anordnungen (wie z.B. Pandemieschließungen) erfolgt eine etwaige Erstattung von Gebühren nach behördlicher Regelung, andernfalls sind auch in diesem Falle die Gebühren weiter fällig.

II. Betreuungsrahmen

§ 2 Betreuungsbeginn und Aufnahme

Das Betreuungsjahr beginnt mit dem 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) und endet zum 31. Juli des Folgejahres. Damit läuft das Betreuungsjahr 12 Monate.

Eine Aufnahme kann jederzeit zum 1. eines Monats erfolgen. Hierfür ist die Abgabe folgender Unterlagen notwendig:

- Anmeldeformular
- Formular „Informationen zum Kind“
- SEPA – Lastschriftmandat
- Datenschutzerklärung



§ 3 Betreuungszeit und Schließtage

Die Betreuungseinrichtung ist im **Modul 1** von **Montag bis Freitag** von **Ende des Stundenplans des Kindes bis 15.00 Uhr** und im **Modul 2** von **Montag bis Freitag** von **Ende des Stundenplans des Kindes bis 17.00 Uhr** geöffnet.

In den **Schulferien** findet keine Betreuung statt.

Ausnahmen hiervon sind:

- a) In den Sommerferien findet die Schulkindbetreuung in den letzten drei Wochen statt
- b) In den Osterferien, Herbstferien und Weihnachtstferien findet die Schulkindbetreuung jeweils in der letzten Woche statt.

Das Kind besucht die Einrichtung nach dem Unterrichtsende.

In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ein Kind die Betreuung zu einem früheren Zeitpunkt verlässt. Dies muss von dem Sorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 4 Abholung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben und unserer hohen Qualitätsstandards können Ihre Kinder grundsätzlich nur zu den Modulendzeiten (15.00Uhr bzw. 17.00Uhr) abgeholt, bzw. nach Hause geschickt werden.

Mit der Anmeldung teilen Sie uns mit, wer Ihre Kinder abholen darf, bzw. ob Ihre Kinder die Einrichtung selbstständig verlassen dürfen.

§ 5 Ernährung

Kinder, die an der Betreuung im Rahmen des Pakts für den Nachmittag teilnehmen, erhalten Mittagessen und Getränke. Sowie am Nachmittag einen Snack. Die Kosten werden von den Personensorgeberechtigten getragen.

Das Mittagessen wird von einem externen Caterer zubereitet und geliefert. Die Verköstigung findet in der Mensa bzw. in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums statt.

Der Caterer verpflichtet sich, entsprechende Standards für angemessenes Schulessen einzuhalten. Für alle aus der Mittagsversorgung entstehenden Verpflichtungen ist alleine der Caterer verantwortlich und zuständig, auch die finanzielle Regelung.

Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen des Caterers. Die Kosten und die Zahlungsmodalitäten hängen vom Caterer ab und werden Ihnen bis zu vier Wochen vor den Sommerferien mitgeteilt.

Ein Catererwechsel innerhalb des Schuljahres kann zu einer Preiserhöhung führen, über die vier Wochen im Voraus informiert wird.

Die Bestellung des Essens, die Abmeldung des Essens bei Fehlen des Kindes in der Nachmittagsbetreuung sowie die finanzielle Abwicklung wird über den Agrarservice Starkenburg erfolgen.



Kosten hierzu müssen von den Eltern getragen werden.

§ 6 Melden von Abwesenheitszeiten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen frühzeitig telefonisch oder persönlich der Betreuungseinrichtung zu melden.

Ist eine Meldung nicht erfolgt und das Kind ist nach 20 Minuten nicht auffindbar ist die Betreuung verpflichtet, die Polizei zu informieren.

§ 7 Erkrankung oder Unfall des Kindes – Zusammenarbeit mit Ärzten im Notfall

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungseinrichtung über wichtige Informationen zur Gesundheit bzw. Krankheiten des Kindes zu informieren. Voraussetzung für den Besuch der Betreuungseinrichtung ist die völlige Gesundheit des Kindes. Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben der Betreuungseinrichtung unverzüglich und **zusätzlich** zur Meldung an der Schule **ab 7:30 Uhr bis spätestens 11:00 Uhr am entsprechenden Tag** zu melden, dass das Kind erkrankt ist,
 - a. das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (nach § 34 Infektionsschutzgesetz, also insbesondere bei Scharlach, Masern, Mumps, Röteln, Lausbefall) **Beachten Sie bitte hierzu die Anlage „Infektionsschutzgesetz“**.
 - b. das Kind auf dem Weg zwischen Betreuungseinrichtung und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.
- (3) Das Kind ist auf dem direkten Weg zwischen Betreuungseinrichtung und Wohnstätte und während des Aufenthaltes in der Betreuungseinrichtung gesetzlich unfallversichert. Die Betreuungseinrichtung hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet und eine ärztliche Behandlung zur Folge hat, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. In Ihrem Interesse an der Schadensregulierung bitten wir um unverzügliche entsprechende Information der Leitung.
- (4) Besucht ein ansteckungsfreies Kind (Attest des Kinderarztes) wieder die Betreuungseinrichtung und muss noch Medikamente einnehmen, so gilt folgendes: In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuung in der Einrichtung notwendig machen, vom Personal nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung verabreicht, dies gilt auch bei Änderungen in der Medikamenteneinnahme. Bei einem Schadensfall infolge der Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/innen von jeglicher Haftung freigestellt.
- (5) Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines



ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. **Beachten Sie bitte hierzu die Anlage „Infektionsschutzgesetz“.**

- (6) Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung erkrankt oder einen Unfall erleidet, wird einer der Erziehungsberechtigten gemäß dem Datenblatt kontaktiert.
- (7) Ist in den in (6) genannten Fällen keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Betreuungseinrichtung im Notfall verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren und die erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen. Die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

§ 8 Hausaufgabenbetreuung

Die Betreuungseinrichtung bietet ein unterstützendes Angebot für Schüler/innen an Schultagen an. Das Angebot für die Kinder umfasst kompetente Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben und freizeitpädagogische Maßnahmen. Ziel bei der Hausaufgabenbetreuung ist es, die Kinder zu selbstständigem Lernen anzuleiten.

Die Hausaufgabenbetreuung beginnt während der Nachmittagsbetreuung gegen 14:00 Uhr. Zur Erledigung der Hausaufgaben wird täglich 1 Stunde vorgesehen. Die Hausaufgabenbetreuung versteht sich nicht im Sinne eines Nachhilfeunterrichts.

Die Eltern sind gehalten, die Hausaufgaben auf Vollständigkeit zu überprüfen. Am Freitag findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

§ 9 Zusammenarbeit mit der Schule

Für eine gelingende Schulzeit ist eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** von Eltern, Betreuungseinrichtung und Schule erforderlich. Die pädagogischen Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung und die Lehrkräfte tauschen sich zum Wohle der Kinder und ihrer Förderung aus. Mit der Unterschrift sind die Eltern damit einverstanden, dass es bei Bedarf innerhalb des beschriebenen Rahmens zu einem Austausch über ihr Kind kommen wird.

III. Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten

§ 10 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes vereinbaren die Betreuungseinrichtung und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammen zu arbeiten. Je Schulhalbjahr findet in der Regel in der Betreuung ein Gespräch über die Entwicklung und Förderung des Kindes statt. Wir weisen darauf hin, dass massive Verhaltensauffälligkeiten im Rahmen der Betreuung nicht aufgefangen werden können. Hier bedarf es neben Gesprächen mit dem



Elternhaus u. Schulleitung auch professioneller Hilfe durch entsprechende Fachkräfte.

§ 11 Haftung der Personensorgeberechtigten

Für Sachbeschädigungen, die das Kind in der Kindertageseinrichtung oder bei Unternehmungen im Rahmen der Mittagsbetreuung verursacht, haften die Personensorgeberechtigten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Geltung des Sozialgeheimnisses

Soweit in der Betreuungseinrichtung Daten über das Kind und seine Familie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden, gilt das Sozialgeheimnis und die Datenschutzvorschriften.

§ 13 Haftungsausschluss

Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, privatem Spielmaterial und sonstigen Wertgegenständen der Kinder wird vom Träger der Betreuungseinrichtung und vom Personal keine Haftung übernommen.

§ 14 Wirksamkeit des Betreuungsvertrages bei Ungültigkeit einzelner Regelungen

Sollten sich einzelne Regelungen des Betreuungsvertrages als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Regelung dergestalt zu ändern, dass ihre Zweckbestimmung dem Grunde nach erhalten bleibt.

§ 15 Anzeige von Änderungen in den Verhältnissen

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Personensorgeberechtigten sind insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person zu melden, Veränderungen bei den Abholberechtigten, bei den im Notfall zu benachrichtigenden Personen sowie einem Wohnortwechsel.

§ 16 Nebenabsprachen zum Betreuungsvertrag

Folgende Dokumente sind Teil des Vertrags:

Datenblatt, Buchungsumfang, SEPA-Mandat, Infektionsschutzgesetz.



§ 17 Vertragslaufzeit und Kündigung

An diesen Vertrag für die Mittagsbetreuung ist man bis zur ordentlichen Kündigung

Eine Kündigung ist mit 6 Wochen zum Monatsende möglich.

Kündigungen ab dem 1. März werden grundsätzlich erst zum 31. Juli wirksam. Ein Sonderkündigungsrecht wird für folgende Fälle eingeräumt:

- Schulwechsel
- Arbeitslosigkeit (Nachweispflicht)
- Besondere Umstände, wie Todesfälle in der Familie

Die Sonderkündigung ist mit zwei Wochen zum Monatsende möglich.

Der Träger behält sich ebenfalls ein Kündigungsrecht für folgende Fälle vor:

- Zweimonatiger Rückstand des Betreuungs – und oder Essensentgeltes. Hier ist eine außerordentliche Kündigung seitens des Trägers mit sofortiger Wirkung möglich (Kündigung zum Ende der ersten Woche nach wiederholter Fälligkeit des Entgelts).
- Störung des sozialen Friedens innerhalb der Einrichtung (nach Rücksprache mit Eltern und Schulleitung). Hier ist eine außerordentliche Kündigung zum Ende eines Betreuungsmonats mit einer 2-wöchigen Kündigungsfrist wirksam.

Biblis, den

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten

Andreas Heck
Geschäftsführer der Softdoor GmbH



Datenblatt

Familienname des Kindes.....

Vorname..... Geburtsdatum.....

Wohnort..... Straße/Nr.

Staatsangehörigkeit..... Konfession

Geschlecht männlich weiblich

E-mail –Adresse für Infos zur Mittagsbetreuung

Familienname der Mutter.....

Vorname.....

Wohnort..... Straße/Nr.

Telefon..... Handy.....

Beruf / Arbeitgeber.....

Telefon dienstlich.....

Familienname des Vaters.....

Vorname.....

Wohnort..... Straße/Nr.....

Telefon..... Handy

Beruf / Arbeitgeber

Telefon dienstlich.....

Erziehungsberechtigt:

.....

Sonstige Bezugspersonen (Name, Anschrift, Telefonnr.):

1.

2.

Familien- und Vornamen der Geschwister:

1.

2.

3.



Hausarzt (Name, Anschrift, Telefon)

.....

Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten:

.....

Sonstige Besonderheiten: (z.B. Brille, Hörgerät, Behinderung, Herzfehler, o.ä.)

.....

Muss Ihr Kind regelmäßig Medikamente einnehmen?

.....

Name der Krankenkasse:

.....

Besuch der Einrichtung ab: Klasse:

Kind wird abgeholt

von:

Kind darf selbst nach Hause gehen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Anmeldung

Hiermit melde ich mein Kind für die Betreuung im Rahmen des Pakts für den Nachmittag an der Schule in den Weschnitzauen in Biblis **verbindlich** für das Schuljahr _____ zu folgendem Modul an:

- Modul 1 (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr)
- Modul 2 (Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr)

Die Betreuung in den Ferienzeiten findet wie folgt statt:

- a) In den Sommerferien findet die Schulkindbetreuung in den letzten drei Wochen
- b) In den Osterferien, Herbstferien und Weihnachtsferien findet die Schulkindbetreuung jeweils in der letzten Woche.

Die Betreuungskosten werden für 12 Monate im Schuljahr erhoben, Krankheitszeiten des Kindes bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei längerer Abwesenheit vom Schulbesuch kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

Biblis, den _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____



SEPA – LASTSCHRIFTMANDAT

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen für die Mittagsbetreuung meines/unseres Kindes bis auf Widerruf bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen.

Der Einzug der Betreuungsgebühren erfolgt unter der
DE19ZZZ00002351586

angemeldetes Kind:

.....
Name, Vorname, Anschrift

Kontoinhaber:

.....
Name, Vorname, Anschrift

IBAN:

_____ ! _____ ! _____ ! _____ ! _____ ! _____

BIC:

Bank:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des Kontoinhaber



Softdoor GmbH

Gesundheit. Beruf. Zukunft.



Softdoor GmbH

Gesundheit. Beruf. Zukunft.